



GEMEINDE
4655 STÜSSLINGEN

Protokoll der 3. Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024

Vorsitz: Georges Gehriger

Anwesende: 40 Personen

Stimmberechtigte: 37 Einwohner/-innen

Mitglieder: Dominik Frauchiger
Cyrill Odermatt
Chantal Reist
Kilian Gerber
André Wyss
Marco Wyss

Protokoll: Daniela Eugster

Datum: 2. Dezember 2024, 20:00 bis 20:40 Uhr

Sitzungsort: Vereinsraum Mehrzweckhalle

Traktanden	Signatur	Beschluss
1. Gemeindeversammlung Stimmzähler	0.1.11	9
2. Reglemente Teilrevision der Gemeindeordnung per 01.01.2025 (Reduktion Anzahl Gemeinderäte)	0.1.10.1	0
3. Abfallentsorgung Teilrevision Abfallreglement der Gemeinde Stüsslingen per 01.01.2025 (Einführung kenova-Abfallsäcke)	7.2	0
4. Budget / Rechnung / Finanzplan Antrag auf Freigabe Budget 2025 der Gemeinde Stüsslingen	9.1	0

5.	Einbürgerungen Einbürgerung Guido Giuseppe Ugo Bonaconza	0.4	0
6.	Gemeindeversammlung Verschiedenes Gemeinderat	0.1.11	10



1. Gemeindeversammlung **0.1.11** **9**
Stimmzähler

Georges Gehriger begrüsst alle herzlich zur heutigen Budgetgemeindeversammlung.

Die Gemeindeschreiberin Daniela Eugster wird das Protokoll verfassen, Georges Gehriger bittet die Anwesenden bei Wortmeldungen jeweils zuerst deutlich den vollen Namen zu nennen, damit die Protokollführung einwandfrei klappt.

Marcel Schenker wird durch das Budget 2025 der Gemeinde Stüsslingen führen.

Georges Gehriger merkt an, dass wir alle gemeinsam in dieser Versammlung die Verantwortung tragen, dass die Entscheidungen zum Nutzen und Wohl der Gemeinde Stüsslingen ausfallen sollen. Die Publikation dieser ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig am 21.11.2024 im Niederämter Anzeiger. Die Anträge des Gemeinderates mit den Unterlagen und die Referentenliste lagen während 7 Tagen im Windfang des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf. Ergänzend sind die Unterlagen auch auf der Webseite der Gemeinde publiziert worden.

Auf heute sind keine Motionen und Postulate eingegangen, auch sind keine erheblich erklärten Postulate und Motionen hängig.

Kurz stellt Georges Gehriger die publizierte Traktandenliste vor. Georges Gehriger erkundigt sich, ob zur Geschäftsordnung oder zur vorliegenden Traktandenliste Anträge gestellt werden. Da dies nicht der Fall zu sein scheint, wird mit Traktandum 1 gestartet - Wahl der Stimmzähler:

Die Stimmzähler bilden zusammen mit der Gemeindeschreiberin und dem Gemeindepräsidenten das Büro. Als Stimmzähler schlägt Georges Gehriger Bruno Studer (rechte Seite inklusive Rednerpult) und Aline Leimgruber (linke Seite) vor.

Zu dieser Wahl gibt es keine Wortmeldungen, die beiden Stimmzähler werden mit Applaus gewählt. Georges Gehriger bedankt sich für die Bereitschaft von Bruno Studer und Aline Leimgruber.

Bei den heutigen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der Stimmen. Die Gemeindeversammlung kann abschliessend über die traktandierten Geschäfte entscheiden. Bei offener Abstimmung stimmt der Gemeindepräsident mit. Bei offener und geheimer Abstimmung steht dem Gemeindepräsidenten der Stichentscheid zu.

Für eine geheime Abstimmung müssen 1/5 und für eine Urnenabstimmung 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstands- oder Abtretungspflicht. Sollte jemand mit der Versammlungsleitung nicht einverstanden sein, so hat er sich jetzt bei der Versammlung zu beschweren, die dann unverzüglich entscheidet.

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet und ihre Schriften in Stüsslingen hinterlegt haben und somit im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind. Georges Gehriger kennt alle Anwesenden persönlich und weiss, dass alle in Stüsslingen stimmberechtigt sind. Gezählt werden 37 anwesende Bürgerinnen und Bürger. Das absolute Mehr liegt somit bei 19 Stimmen.

2. Reglemente **0.1.10.1** **0**
Teilrevision der Gemeindeordnung per 01.01.2025
(Reduktion Anzahl Gemeinderäte)

Orientierung: Cyrill Odermatt

- Unterlagen:
- Aktuelle Gemeindeordnung der Gemeinde Stüsslingen
 - Neu geplante Gemeindeordnung der Gemeinde Stüsslingen ab 01.01.2025

Sachverhalt

Die neue Legislaturperiode steht kurz bevor, im Januar 2025 wird die Gemeinde Stüsslingen die Bevölkerung via öffentlicher Publikation auf den bevorstehenden Wahlkalender 2025 aufmerksam machen.

Jeweils im ersten Jahr einer neuen Legislatur arbeitet der neu gebildete Gemeinderat an einem Legislaturprogramm, welches aufzeigen soll, was in dieser Legislatur für Schwerpunkte zu lösen sind und umgesetzt werden soll.

Im Bereich öffentliche Verwaltung wurde definiert, dass die bestehenden Strukturen entflechtet werden sollen. Ziel ist es, im Gemeinderat mehr auf strategischer Ebene tätig zu sein und die entsprechenden Aufträge zu verteilen. Operative Aufgaben sollen in die Verwaltung verschoben werden.

Mit dieser Verschiebung sollen ab kommender Legislatur die Mitglieder im Gemeinderat von 7 Gemeinderäten auf 5 Gemeinderäte reduziert werden. Daraus resultiert die heute vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung Stüsslingen zu Händen der Gemeindeversammlung Stüsslingen vom 2. Dezember 2024.

Mit der Teilrevision wurde die männliche Ansprache des gesamten Reglements wo angezeigt auf beide Geschlechter oder in sachlicher Weise angepasst. Diese Änderungen haben keine inhaltliche Anpassung zur Folge und werden entsprechend nicht gelistet. Alle weiteren Anpassungen haben wir Ihnen folglich gegenübergestellt. Dazu gibt es zwei Gründe für Anpassungen. Zum einen resultierend aus dem aktuellen Musterreglement des Kantons Solothurn und zum anderen aus der Reduktion der Gemeinderatsmitglieder. Bei Änderungen nach dem Musterreglement ist dies jeweils in Klammer mittels KTSO gekennzeichnet.

Bisher	Neu
<p>Ergänzung beim Ingress</p> <p>keine</p>	<p>Ergänzung beim Ingress</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.</p> <p>Für die einzelnen Funktionen in der Gemeindeorganisation werden die männliche und weibliche oder sachliche Form verwendet.</p>
<p>Artikel 1 c)</p> <p>die Organisation;</p>	<p>Artikel 1 c)</p> <p>die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation; (KTSO)</p>

<p>Artikel 4</p> <p>¹ Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.</p> <p>^{2bis} keine</p>	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Wer in einer Gemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. (KTSO)</p> <p>^{2bis} Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes. (KTSO)</p>
<p>Artikel 5</p> <p>¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001. (KTSO).</p>
<p>Artikel 22</p> <p>Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktion, Gründung oder Erweiterung von Anstalten, Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Sie wählt die aussenstehende Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates, falls keine Rechnungsprüfungskommission bestellt wurde.</p>	<p>Artikel 22</p> <p>Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktion, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen (KTSO), Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Sie wählt die aussenstehende Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates, falls keine Rechnungsprüfungskommission bestellt wurde.</p>
<p>Artikel 27</p> <p>Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.</p>	<p>Artikel 27</p> <p>Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.</p>

<p>Artikel 28</p> <p>⁴ a) für einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00</p> <p>b) Nachtragskredite für einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00;</p> <p>c) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 25'000.00.</p> <p>⁵ Das Vergabeverfahren (Submission) für Aufträge der Gemeinde wird vom Gemeinderat durchgeführt. Der Gemeinderat kann das Vergabeverfahren an eine Fachkommission delegieren. Diese stellt dem Gemeinderat Antrag für die Arbeitsvergabe.</p>	<p>Artikel 28</p> <p>⁴ a) Beschlussfassung über Geschäfte deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 nicht übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen und Einnahmereduktionen;</p> <p>b) aufgehoben</p> <p>c) aufgehoben</p> <p>⁵ aufgehoben (da neuer Artikel 35^{bis} Submission)</p>
<p>In Artikel 29</p> <p>¹ Der Gemeinderat gliedert ihre Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.</p>	<p>In Artikel 29</p> <p>¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts, mit den nachfolgend aufgeführten Verantwortlichkeiten:</p> <p>a) Präsidium, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Wirtschaft, Gemeindeentwicklung; Verantwortlichkeit: Gemeinderat, Wahlbüro, Inventurbeamter,</p> <p>b) Soziales und Gesundheit; Verantwortlichkeit: Spitex, Sozialregion,</p> <p>c) Bildung, Kultur und Sport; Verantwortlichkeit: Schule, Forstbetrieb und Dorfvereine,</p> <p>d) Bau, Werke Wasser und Tiefbau; Verantwortlichkeit: Baukommission und Werkskommission,</p> <p>e) Sicherheit, Umwelt, Entsorgung und Hochbau;</p>

	<p>Verantwortlichkeit: Umweltkommission, Feuerwehrrat,</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst das Organigramm und das Funktionendiagramm</p>
	<p>³ Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und vertritt die Gemeinde in sämtlichen Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen.</p> <p>⁴ Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeinderat. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter im Gemeinderat). Im Übrigen gilt das Pflichtenheft für Ressortleiterinnen und Ressortleiter.</p>
<p>In Artikel 31</p> <p>³ ...Kommissionen werden in der Regel die Behandlung...</p> <p>⁴ Sämtliche im Budget bewilligten Sachausgaben...</p>	<p>In Artikel 31</p> <p>³ ...Kommissionen werden nach Bedarf die Behandlung...</p> <p>⁴ aufgehoben (da neuer Artikel 35^{bis} Submission)</p>
<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie deren Verordnung und nach dem kommunalen Bau- und Zonenreglement.</p>	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Bau- und Zonenreglement. (KTSO)</p>
<p>Artikel 35^{bis}</p> <p>Keine</p>	<p>Artikel 35^{bis}</p> <p>Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge</p> <p>¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen</p>

	<p>Kommission durchgeführt.</p> <p>² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <p>a) für Aufträge bis zu 5'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;</p> <p>b) für Aufträge bis zu 6'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;</p> <p>c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.</p>
<p>Artikel 38</p> <p>¹ ...ist im Tagesgeschäft erster...</p>	<p>Artikel 38</p> <p>¹ ... ist im operativen Tagesgeschäft erster...</p>
<p>Artikel 41</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems nach Kantonsvorgaben.</p>	<p>Artikel 41</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>
<p>Artikel 44</p>	<p>Artikel 44</p>

...wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000.00 übersteigen...	...wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 30'000.00 übersteigen...
Artikel 50	Artikel 50
Übergangsbestimmungen Fusion Stüsslingen und Rohr.	aufgehoben
Artikel 51 Kein Absatz 3 und 4	Artikel 51 ³ Die Teilrevision der §§ 1 lit. c), 4 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} , 5 Abs. 1, 22, 27, 28 Abs. 4 lit. a), b), c), Abs. 5, 29 Abs. 1 lit. a), b), c), d), e), Abs. 2, 3 und 4, 31 Abs. 3 und 4, 33 Abs. 1, 35 ^{bis} Abs. 1 bis 4, 38 Abs. 1, 41 Abs. 2, 44, 50 und 51 sowie Anhang 1 und 2, sowie im Titel 4.3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 4, auf den 1. Januar 2025 in Kraft. ⁴ Die Änderungen der §§ 27 und 29 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2025/2029 in Kraft.
Im Anhang 1 zu Artikel 47 Aufzählung der Verträge	Im Anhang 1 zu Artikel 47 Zwei neue / zusätzliche öffentlich-rechtliche Verträge mit der Spitex aufgeführt.
Im Anhang 2 zu Artikel 50 Übergangsbestimmungen Fusion	Im Anhang 2 zu Artikel 50 aufgehoben

Die Anpassung von insgesamt 7 Gemeinderäten auf 5 Gemeinderäte resultiert insbesondere daraus, dass es, auch mit Blick in andere Gemeinden, immer schwieriger wird, im Nebenamt gute Personen zu finden, die bereit sind, sich so intensiv für das Gemeinwesen einzusetzen. Hier möchte der Gemeinderat Stüsslingen rechtzeitig und vorgängig reagieren und sich

entsprechend aufstellen.

Mit der Verschiebung von operativen Tätigkeiten in die Verwaltung, wird es auf die Gemeindegrösse von Stüsslingen nicht mehr notwendig sein, 7 Gemeinderäte zu stellen. Auch ist die Beschlussfähigkeit weiterhin problemlos sichergestellt, noch dazu weiterhin Ersatzmitglieder gelistet werden.

Der Gemeinderat Stüsslingen ist sich sicher, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen und der entsprechenden Wahlausschreibung für die Legislaturperiode 2025-2029 eine gute und zukunftsorientierte Gemeinde-Organisationsstruktur resultiert.

Diskussion

Georges Gehriger führt die Bevölkerung kurz durch die Botschaft. Im Grundsatz geht es in der Teilrevision um die Reduktion der Anzahl Gemeinderäte von 7 auf 5 Personen, ab neuer Legislaturperiode 2025-2029. Künftig sollen vermehrt die operativen Tätigkeiten in die Verwaltung verlagert werden, der Gemeinderat soll künftig im Grundsatz nur noch strategisch unterwegs sein.

Weiter sollen die jährlich wiederkehrenden Kosten im Kompetenzbereich des Gemeinderates von CHF 25'000.00 auf CHF 30'000.00 angepasst werden.

Auf Erkundigung von Georges Gehriger gibt es aus der Bevölkerung aktuell keine Fragen.

Zum Eintreten werden auf Erkundigung von Georges Gehriger weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen.

Zur Detailberatung gibt es auf Anfrage ebenfalls keine Wortmeldungen.

Anträge Gemeinderat Stüsslingen

- Reduktion Anzahl Gemeinderatsmitglieder von 7 auf 5 Mitglieder.
- Genehmigung der damit verbundenen Teilrevision der Gemeindeordnung wie hier, mit den gelisteten Änderungen, aufgeführt.

Beschluss

Beiden Anträgen wird durch die anwesenden Stimmberechtigt mit 37 Ja-Stimmen entsprochen.

3. Abfallentsorgung	7.2	0
Teilrevision Abfallreglement der Gemeinde Stüsslingen per 01.01.2025 (Einführung kenova-Abfallsäcke)		

Orientierung: Cyrill Odermatt
 Unterlagen: - Änderungsübersicht (Hervorhebung der Änderungen mittels gelber Hinterlegung)
 - Abfall-/Gebührenreglement aufgrund des Wechsels auf kenova-Produkte
 - Neues Abfall-/Gebührenreglement der Gemeinde Stüsslingen ab 01.01.2025
 - Übersichtsliste Verkaufsstellen im Detailhandel

Sachverhalt

Mit dem Wegfall der Ortsbäckerei und früher schon dem Dorfladen, ist der bediente Bezug von Gebührenmarken und Containerbündel für den Abfall zurzeit nur noch auf der Gemeindeverwaltung möglich.

Der Gemeinderat und die Umweltkommission haben die Abfallentsorgung analysiert, um eine kostenneutrale Lösung zu finden. Durch die Zusammenarbeit mit der kenova AG und die Umstellung auf kenova Kehrriechtsäcke und Containerbündel konnte eine kostengünstigere Option für Gemeinde und Bevölkerung gefunden werden.

Grundidee der Umstellung auf kenova-Produkte

Die Umstellung auf kenova Abfallprodukte und Containerbündel ist einfach und bringt viele Vorteile. So wird zum Beispiel der Verwaltungsaufwand minimiert. Es müssen nicht mehr separate Marken in Druck gegeben werden. Durch die Erhöhung der Abfallgrundgebühr von CHF 60.00 auf CHF 100.00 pro Jahr bleibt die Abfallentsorgung in unserer Gemeinde aber kostenneutral.

Die Abfallentsorgung einer Gemeinde ist eine Spezialfinanzierung. Aus rechtlicher Sicht muss eine Spezialfinanzierung kostendeckend sein. Grosse Gewinne oder Verluste müssen abgewendet werden. Bisher war es so, dass die Kostenebene (Infrastruktur/Manpower) der Abfallentsorgung über zwei Kanäle finanziert wurde. Zum einen über die Grundgebühr, zum anderen mittels der gemeindeeigenen Abfallmarken. Da diese Abfallmarken künftig wegfallen sollen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Grundgebühr.

Kalkulation der Grundgebühren ab 2025

AB 2025	Grundtaxe Abfallgebühren Jahr			
	Haushalte natürliche Personen inkl. MWST	540 Fr.	60.00 Fr.	32'400.00
	Gewerbe	40 Fr.	60.00 Fr.	2'400.00
	Zusätzliche Grundtaxe Abfallgebühren	580 Fr.	38.64 Fr.	22'411.50
	Gebühren NEU pro Haushalt	580 Fr.	98.64 Fr.	57'211.50
	Gebühren NEU pro Haushalt natürliche Personen	540 Fr.	100.00 Fr.	54'000.00
	Gebühren NEU pro Gewerbe	40 Fr.	100.00 Fr.	4'000.00
	Kostendeckung			Fr. 57'211.50
	Differenz +/- CHF 0.00			Fr. 788.50

Abb.1: Kalkulation Grundgebühren 2025 (Quelle: Gemeindeverwaltung, Erfolgsrechnung Abfallbeseitigung 2023)

Abbildung 1 zeigt die Zusammensetzung der Abfallgrundgebühr für das nächste Jahr (540 Privathaushalte und 40 Gewerbebetriebe). Die Gemeinde Stüsslingen benötigt insgesamt 57'211.50 Franken, um die Kosten für die Abfallentsorgung zu decken. Würde also die Grundgebühr bei CHF 60.00 pro Jahr verbleiben, würden in der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung Einnahmen von CHF 22'411.50 fehlen, daher die zusätzliche Grundtaxe im ersten Absatz.

Diese Kosten beinhalten:

- Das Einsammeln des Abfalls in der Gemeinde
- Den Transport zur Kehrriechtsverbrennungsanlage in Olten
- Die Wägung und Übergabe des Abfalls

Die Kosten für die eigentliche Verwertung des Abfalls werden durch den Kauf von kenova Kehrriechtsäcken, Bündel-/Sperrgutmarken und Containerbündeln gedeckt. Es fallen also keine zusätzlichen Gebühren an.

Produkt	Volumen	Preis inkl. MwSt (10Stk)
Kenova-Kehrichtsack	17l	5.90
	35l	9.90
	60l	14.70
	110l	26.50
Bündelmarke	Bis 10 Kg oder 60l	14.70
Sperrgutmarke	Bis 20 Kg oder 110l	26.50
Containerband	800l	149.00
Containerband	240l	52.00 (Nicht überall erhältlich)

Abb.2: Produkte/Preise 2024/2025 kenova AG (Quelle: Webseite kenova AG)

Abbildung 2 zeigt die Produkte und Preise der kenova Abfallsäcke und Containerbänder. Die aktuellen Preise für 2024/2025 finden Sie auf der Webseite der kenova AG ([Link-Preisliste](#)).

Wichtig: Die Preise (inkl. MwSt) in Abbildung 2 und auf der Webseite gelten jeweils für zehn kenova Kehrichtsäcke, Bündel-/Sperrgutmarken oder Containerbänder.

Für Mehrfamilienhäuser mit 400-Liter-Containern gilt: Der Abfall wird in kenova Kehrichtsäcken gesammelt und im Container entsorgt. Es gibt nur noch Containerbänder für 800 Liter Container.

Nutzwelle «Break even»

Für den Vergleich wurden verwendet:

- Die gängigsten Abfallsackgrößen (35l & 60l)
- 800l Container

Die Kosten wurden jeweils für 60 Abfallsäcke bzw. 60 Container-Leerungen berechnet.

Produkte	Menge / Volumen	Preise	Kosten	Ersparnis für 60 Säcke/Leerungen
Abfallgrundgebühr 2024		60.00		30.80
3x Rollen à 20 Stk Kehrichtsäcke (Migros)	35l	10.20	190.20	
Abfallmarken	60 Stk	120.00		
Abfallgrundgebühr 2025		100.00	159.40	
6x Rollen kenova Kehrichtsack	35l	59.40		
Abfallgrundgebühr 2024		60.00		

6x Rollen à 10 Kehrichtsäcke (Migros)	60l	18.60	348.60	260.40
Abfallmarken	90 Stk	270.00		
Abfallgrundgebühr 2025		100.00	188.20	
6x Rollen Kenova Kehrichtsack	60l	88.20		
Abfallgrundgebühr 2024		60.00	2'260.00	1'266.00
Containerbündel (pro Leerung 2 Stk à 18.00)	800l	2'160.00		
Abfallgrundgebühr 2025		100.00	994.00	
Containerbündel (pro Leerung 1 Stk à 14.90)	800l	894.00		

Abb. 3: Vergleich Abfallmarken, Containerbündel / kenova

Bezugsmöglichkeiten für kenova-Produkte

Ab dem 1. Januar 2025 können Sie alle kenova-Artikel direkt bei der Gemeindeverwaltung Stüsslingen beziehen. Zusätzlich wird die Erwerbsoption im Online-Shop auf der Gemeindef Webseite aufgeschaltet werden.

Eine Liste mit weiteren Verkaufsstellen in der Region Stüsslingen finden Sie im Anhang dieser Botschaft. Wir sind zudem in Gesprächen mit der Migros in Lostorf sowie Migros, Coop und Denner in Erlinsbach, um das Angebot an Verkaufsstellen zu erweitern.

Anpassung des Abfall-/Gebührenreglements

Die Umstellung auf kenova-Produkte erfordert eine Anpassung des Abfall-/Gebührenreglements. Ein Exemplar des angepassten Reglements liegt dieser Botschaft bei.

Gelb markierte Passagen wurden inhaltlich angepasst.

Alle anderen Texte bleiben unverändert oder wurden lediglich formal überarbeitet (z.B. geschlechtergerechte Sprache).

Fazit

Mit dem kenova-System hat Stüsslingen eine effiziente und faire Lösung für die Abfallentsorgung gefunden. Das neue System ist kostengünstiger, einfach umsetzbar und gerecht, da jeder nur für seinen eigenen Abfall bezahlt.

Die Kosten werden transparent nach dem Verursacherprinzip gedeckt. Durch die Erhöhung der Abfallgrundgebühr auf CHF 100.00 entfallen die bisherigen Gebührenmarken, wodurch das System für die Gemeinde kostenneutral bleibt.

Schlusswort

Stüsslingen setzt mit kenova auf eine zukunftsorientierte und nachhaltige Lösung. Die flexible Verfügbarkeit der kenova-Artikel und die Erweiterung der Verkaufsstellen erhöhen die Nutzerfreundlichkeit. Mit dieser modernen und fairen Lösung zeigt Stüsslingen Engagement für eine umweltgerechte und finanziell stabile Abfallwirtschaft.

Aufgrund der kurzfristigen Umsetzungsfrist wird es für die Bevölkerung eine dreimonatige Übergangsfrist geben, in welcher die noch vorrätigen Säcke/Marken aufgebraucht werden können.

Diskussion

Georges Gehriger übergibt das Wort an den Ressortverantwortlichen Gemeinderat Cyrill Odermatt:

Cyrill Odermatt begrüsst die anwesende Bevölkerung und führt durch die Botschaft zur Teilrevision des Abfallreglements. Detailliert geht er auf die Berechnungsbeispiele ein, damit ersichtlich wird, dass sich die Anpassung für die Einwohner/-innen im Grundsatz rechnen wird. Die Umstellung auf die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Abfallbündel von kenova (ehemals KEBAG) ist für die Bevölkerung günstiger und für die Gemeinde kostenneutraler.

Wird der Wechsel heute beschlossen, resultiert ein Merkblatt an die Bevölkerung, mit sämtlichen relevanten Informationen. Der Wechsel findet per 01.01.2025 statt, der Bezug auf der Gemeindeverwaltung wird ab Mitte Dezember möglich sein. Aufgrund der Kurzfristigkeit läuft bis Ende März 2025 eine Übergangsfrist, in welcher die alten Säcke und Marken weiter verwendet oder auf der Verwaltung gegen die neuen Entsorgungsmittel ausgetauscht werden können.

Auch wird es das Ziel der Umweltkommission / des Gemeinderates sein, weitere Verkaufsstellen zu generieren. Die Säcke werden zudem via Onlineshop erhältlich sein, auch eine Art Selekta-Automat ist in Prüfung.

Auf Erkundigung von Georges Gehriger gibt es aus der Bevölkerung aktuell keine Fragen.

Zum Eintreten werden auf Erkundigung von Georges Gehriger weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen.

Zur Detailberatung gibt es auf Anfrage ebenfalls keine Wortmeldungen.

Anträge Gemeinderat Stüsslingen

1. Freigabe für den Wechsel von Abfallgebührenmarken auf kenova Kehrichtsäcke / Bündel ab dem 01.01.2025.
2. Freigabe des revidierten Abfallreglements mit Gültigkeit ab 01.01.2025.

Die Anpassung des Gebührenreglements per 01.01.2025 wird von der Gemeindeversammlung Stüsslingen zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Beiden Anträgen wird durch die anwesenden Stimmberechtigten mit 37 Ja-Stimmen entsprochen. Die Anpassungen im Gebührenreglement werden zur Kenntnis genommen.

4. Budget / Rechnung / Finanzplan	9.1	0
Antrag auf Freigabe Budget 2025 der Gemeinde Stüsslingen		

Orientierung: Dominik Frauchiger, Finanzverwalter Marcel Schenker
Unterlagen: Budget 2025

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat das Budget 2025 an seiner Sitzung vom 18.11.2024 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Marcel Schenker wird kurz durch das Budget 2025 führen, welches für alle öffentlich aufgelegt ist, zum einen im Windfang der Gemeindeverwaltung, zum anderen via Online-Zugriff auf der Gemeinde-Webseite.

Als Basis für das Budget 2025 wurden die vorliegenden Eckwerte verwendet.

- Bei der Bevölkerungszahl wurde mit einem etwas grösseren Wachstum auf 1'300 Personen kalkuliert.
- Der Steuerfuss soll für das kommende Jahr unverändert bei 125% für natürliche wie juristische Personen liegen.
- Der Kantonsrat hat entschieden, dass das Maximum an Feuerwehersatzabgaben von CHF 400.00 auf CHF 800.00 erhöht werden soll.

Die Teuerung von 110.2% basiert auf dem Basisindex von 100% per 31.12.2005 und bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise.

Das vorliegende Budget sieht bei einem Gesamtertrag von CHF 6'936'892.00 gegenüber einem Gesamtaufwand von CHF 7'207'056.00 einen Verlust von CHF 270'164.00 vor.

Infolge des hohen Investitionsvolumens über CHF 2'862'400.00 und dem Selbstfinanzierungssaldo über CHF 300'428.00 resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 10.50%. Dies bedeutet, dass neue Investitionen nicht mehr über das laufende Ergebnis finanziert werden können und neben Eigenmitteln auch zusätzliches Fremdkapital beschafft werden muss.

Die Gemeinde Stüsslingen kennt die drei Spezialfinanzierungen (SF) für die Wasserversorgung, die Abwasser- und die Abfallbeseitigung, welche zur Erfüllung von gesetzlich festgelegten, öffentlichen Aufgaben dienen. Die erbrachten Aufgaben und die bezahlten Entgelte müssen dabei nach dem Verursacherprinzip über kostendeckende Gebühren finanziert werden. Die Spezialfinanzierungen werden jeweils per Ende Jahr abgeschlossen und die Aufwands- oder Ertragsüberschüsse mit dem Eigenkapital der Spezialfinanzierungen verrechnet.

Bei der Wasserversorgung wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 12'180.00 gerechnet, bei der Abwasserbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'269.00. Bei der Abfallbeseitigung wird ein Ertragsüberschuss von CHF 4'190.00 prognostiziert.

Diskussion

Marcel Schenker begrüsst alle anwesenden Stimmberechtigten. Er bedankt sich recht herzlich beim Gemeinderat, für die gute Zusammenarbeit im Zuge der Erarbeitung des Budgets 2025.

Mittels Diagrammen und Statistiken zeigt Marcel Schenker auf, welche Kosten wieviel ausmachen, beispielsweise die Bildung mit 39% der höchste Treiber. Auch die Bereich Soziales und Gesundheit (stationäre Pflege, Spitex) steigen jährlich an, sind für die Gemeinde selber aber kaum beeinflussbar. In einer Statistik wird dargelegt, wie sich die Zahlen im Vergleich zum Budget und zur Rechnung 2023 verhalten, sowie insbesondere in Bezug auf das Budget 2024.



Sämtlichen relevanten Positionen werden von Marcel Schenker dargelegt und für die anwesende Bevölkerung erläutert.

Nach den Ausführungen gibt es auf Erkundigung von Georges Gehriger aus der Bevölkerung keine offenen Fragen.

Zum Eintreten werden auf Erkundigung von Georges Gehriger weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen.

Zur Detailberatung gibt es auf Anfrage ebenfalls keine Wortmeldungen.

Anträge Gemeinderat Stüsslingen

- Freigabe des vorliegenden Budgets mit einem Aufwandüberschuss im Umfang von CHF 270'164.00, Nettoinvestitionen von CHF 2'862'400.00, einem Aufwandüberschuss in der SF Wasserversorgung von CHF 12'180.00, einem Ertragsüberschuss in der SF Abwasserbeseitigung von CHF 38'269.00 und einem Ertragsüberschuss in der SF Abfallbeseitigung von CHF 4'190.00.
- Die Teuerungszulage ist für das Gemeindepersonal auf 110.2% festzulegen.
- Der Steuerfuss ist für natürliche und juristische Personen auf dem Vorjahresstand von 125% zu halten.
- Die Feuerwehersatzabgabe ist auf ein Minimum von CHF 20.00 und ein Maximum von CHF 800.00 festzulegen (13% der einfachen Staatssteuer).
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.
- Kenntnisnahme des Budgets Forstbetrieb Niederamt 2025

Beschlüsse

- Das Budget wird, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 270'164.00, mit 37 Stimmen einstimmig genehmigt.
- Die vorliegende Investitionsrechnung wird mit 37 Stimmen einstimmig genehmigt.
- Die Spezialfinanzierungen werden ebenfalls genehmigt. 37 Ja-Stimmen werden gezählt.
- Der Teuerungszuschlag wird mit 37 Ja-Stimmen genehmigt.
- Der Verbleib des Steuerfusses bei 125% wird einstimmig genehmigt.
- Auch für die Feuerwehrabgaben wird Einstimmigkeit festgestellt.
- Bei der Kreditkompetenz zu Gunsten des Gemeinderates werden 37 Ja-Stimmen gezählt.
- Das Budget 2025 für die Gemeinde Stüsslingen wird einstimmig genehmigt.
- Das Budget 2025 des Forstbetriebes Niederamt wird durch die Bevölkerung zur Kenntnis genommen.

Georges Gehriger bedankt sich recht herzlich bei Marcel Schenker für die gute Arbeit im doch sehr intensiven Arbeitsprozess zum Budget 2025.

5. Einbürgerungen	0.4	0
Einbürgerung Guido Giuseppe Ugo Bonaconza		

Orientierung: Georges Gehriger
Unterlagen: Keine



Sachverhalt

Der Bewerber um das Schweizer Bürgerrecht muss im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sein, in der Regel 10 Jahre in der Schweiz, vier Jahre im Kanton Solothurn und zwei Jahre in der Gemeinde Stüsslingen gewohnt haben, bevor er ein Gesuch stellen kann.

Nebst den Bescheinigungen über alle Wohnsitze in der Schweiz muss der Gesuchsteller Ausweise beibringen, die bestätigen, dass keine Vorstrafen bestehen und er den finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Falls die Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen in Deutsch durch das Vorlegen eines Zertifikates belegt werden. Weiter werden beim Arbeitgeber oder der Schule Berichte über das Verhalten einverlangt. Wenn das Dossier komplett ist, haben sich Gesuchsteller schriftlich über ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse auszuweisen. Zum Abschluss klärt das Oberamt in einem persönlichen Gespräch ab, ob der Gesuchsteller mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Dabei wird auch darauf geachtet, ob eine flüssige Unterhaltung in unserer Sprache möglich ist.

Herr Bonaconza erfüllt sämtliche Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht, sein Dossier präsentiert sich einwandfrei. Auch die Vorprüfungen beim Amt für Gemeinden (Zivilstand und Bürgerrecht) fielen positiv aus. Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung ohne Vorbehalt. An der Versammlung hat der Gesuchsteller für die Abstimmung in Ausstand zu treten.

Einbürgerungsgesuch

Mit Gesuch vom 12. Februar 2024 bewirbt sich um das Bürgerrecht im Kanton Solothurn und in der Gemeinde Stüsslingen:

- **Guido Giuseppe Ugo Bonaconza**, geb. 06.12.1948, italienischer Staatsbürger, wohnhaft seit 1997 in 4655 Stüsslingen

Diskussion

Georges Gehriger stellt den anwesenden Stimmberechtigten Herrn Guido Giuseppe Ugo Bonaconza vor. Herr Bonaconza wohnt bereits seit vielen Jahren in Stüsslingen, ist also bereits ein Teil unserer schönen Gemeinde.

Auf Erkundigung gibt es aus der Bevölkerung keine Fragen an Herrn Bonaconza.

Im Grundsatz hat eine antragstellende Person bei der Diskussion und Abstimmung in Ausstand zu treten. Herrn Bonaconza aber bei diesem Wetter raus zu bitten, findet Georges Gehriger etwas schwierig. Daher erkundigt er sich bei der anwesenden Stimmbevölkerung, ob etwas dagegen sprechen würde, wenn Herr Bonaconza im Raum bleiben kann. Dies ist nicht der Fall.

Zum Eintreten werden auf Erkundigung von Georges Gehriger weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen.

Zur Detailberatung gibt es auf Anfrage ebenfalls keine Wortmeldungen.

Antrag Gemeinderat

Guido Giuseppe Ugo Bonaconza sei das Gemeindebürgerrecht von Stüsslingen zuzusichern.



Beschluss

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig entsprochen. Herr Bonaconza wird unter Applaus das Gemeindebürgerrecht in Stüsslingen zugesprochen.

6. Gemeindeversammlung **0.1.11** **10**
Verschiedenes Gemeinderat

Seit der letzten Gemeindeversammlung sind leider folgende Einwohner/-innen verstorben.

Josef Müller	gestorben am	22.07.2024
Martin Iseli	gestorben am	28.07.2024
Ernst Käser	gestorben am	18.08.2024
Kurt Jufer	gestorben am	08.10.2024
Sonja Bader	gestorben am	31.10.2024

Georges Gehriger bittet die Anwesenden aufzustehen und unseren verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Schweigeminute zu gedenken.

Verschiedenes

Das Jahr 2024 stand ganz im Zeichen des 800-jährigen Jubiläums unserer Gemeinde. Wir durften ein grossartiges Fest zusammen feiern und unvergessliche Momente erleben. Ein riesengrosser Dank an das engagierte und motivierte Organisationskomitee unter der Führung von Heinz von Arx mit allen Beteiligten.

Es war ein denkwürdiges Fest, das leider schon wieder Geschichte ist und uns in dankbarer Erinnerung bleiben wird. Dies verdient einen kräftigen Applaus.

Georges Gehriger informiert weiter, dass die Ortsplanrevision Stüsslingen vom Gemeinderat rechtskräftig genehmigt wurde. Hier spricht er insbesondere an Kilian Gerber einen besonderen Dank aus. Auch ein Dankeschön geht an die Planungskommission, die grossartiges geleistet hat. Merci.

In Rohr läuft aktuell die Sanierung der Kantonsstrasse und Gemeindewerksleitungen, die Arbeiten schreiten gut voran.

Das Projekt Umsetzung Hochwasserschutz ist im Moment beim Kanton Solothurn in Arbeit, noch diskutiert werden die Subventionsbeiträge und die Detailumsetzung.

Auch gestartet hat das Projekt zur Sanierung und Erweiterung unserer Schulanlage.

Weitere Informationen hat Georges Gehriger aktuell keine. Er erkundigt sich, ob unter Verschiedenes aus der Bevölkerung noch Wortbegehren bestehen. Dies ist nicht der Fall.

Somit sind wir am Schluss der Sitzung. Georges Gehriger bedankt sich beim ganzen Verwaltungsteam und allen Räten, die zum Gelingen dieser Versammlung beigetragen haben. Weiter dankt Georges Gehriger allen Angestellten und Funktionären im Nebenamt für die gute Zusammenarbeit, ohne die eine solche Gemeinde nicht funktionieren könnte.

Gemeinderat und Verwaltung danken allen Einwohner/-innen für ihr trotz schlechtem Wetter

zahlreiches Erscheinen und wünschen eine wundervolle Adventszeit. Nun werden noch alle zum gemeinsamen Austausch und Apéro eingeladen. Die Versammlung wird bereits um 20:40 Uhr geschlossen.

Stüsslingen, den 16.12.2024


Der Gemeindepräsident Georges Gehrig:



Die Gemeindeschreiberin Daniela Eugster:



Der Stimmzähler Bruno Studer:



Die Stimmzählerin Aline Leimgruber: